

Abmahnung E-Mail-Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit haben Sie an die Kanzlei-E-Mail-Adresse _____ mit der anliegenden E-Mail vom _____ unaufgefordert Werbung versandt. Wir haben Ihnen gegenüber nicht um die Zusendung von Werbung per E-Mail gebeten.

Mit E-Mail vom _____ haben wir Sie gebeten, uns bis zum _____ mitzuteilen, worauf sich die Zusendung der Werbe E-Mail gründete. Hierauf erhielten wir jedoch keine Antwort.

Die unaufgeforderte Werbung mittels E-Mail stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und des Eigentums aus §§ 823 Abs. 1 und 1004 BGB sowie ein Wettbewerbsverstoß in Form einer unzumutbaren Belästigung im Sinne von § 7 II Nr. 3 UWG dar. Ich verweise insoweit auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 2009, Az I ZR 218/07.

Wegen Ihres Verhaltens besteht Ihnen gegenüber ein Anspruch auf Unterlassung und Auskunftserteilung. Ferner sind Sie gem. § 12 UWG verpflichtet, die Kosten unserer Inanspruchnahme zu erstatten.

Durch die begangene Rechtsverletzung besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden. Nach dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16. Oktober 2009, Az 15 T 7/09 kann die Unterlassung nicht nur hinsichtlich der Kanzlei-E-Mail-Adresse _____, sondern auch die Unterlassung im Kern gleichartiger Handlungen gegen den Unterlassungsgläubiger verlangt werden.

Ferner sind Sie gem. § 34 BDSG verpflichtet uns Auskunft darüber zu geben, woher Sie unsere Daten erhalten haben und insbesondere welche Daten über uns bei Ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und an welche Personen oder Stellen diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

Ich habe Sie deshalb aufzufordern, anliegende strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum

_____ den _____ (Eingang hier)

abzugeben.

Die Frist können Sie durch eine fristgemäße Übermittlung Ihrer Erklärung per Telefax einhalten, sofern die originalschriftliche Erklärung unverzüglich danach bei uns eingeht. Sollte die Erklärung nicht fristgemäß eingehen oder ungeeignet zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr ausgestaltet sein, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen